

An alle Pathologen

Klinische Landesregisterstelle

Dr. Johannes Englert
Facharzt für Innere Medizin
Palliativmedizin, Geriatrie

Ärztlicher Leiter
Sprecher des Krebsregisters
Baden-Württemberg

Telefon 0711 25777-711
Telefax 0711 25777-79
englert@klr-krbw.de

Unser Zeichen
En-KLR/W-5

11.04.2016

Aktuelles aus dem Krebsregister Baden-Württemberg: Novellierung des Landeskrebsregistergesetzes

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie im November 2015 möchten wir Sie auch mit diesem Schreiben über aktuelle Entwicklungen im Krebsregister Baden-Württemberg, die Sie als Pathologen betreffen, informieren. Das novellierte Landeskrebsregistergesetz wurde am 23.02.2016 verkündet und ist somit gültig. Dieses können Sie auf unsere Homepage (<http://www.krebsregister-bw.de>) unter Service -> Downloads abrufen.

Meldepflicht und Meldevergütung

Im Einvernehmen mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg bitten wir Sie ab sofort **auch** die Meldungen zu Gewebeproben **von Einsendern aus anderen Bundesländern** an das Krebsregister BW vorzunehmen, da die im Landeskrebsregistergesetz verankerte Meldepflicht auch diese Fälle betrifft.

Dabei ist es wie in allen anderen Fälle auch erforderlich, dass Sie den Einsender des Präparates auffordern, den Patienten über die Meldung an das Krebsregister Baden-Württemberg zu informieren und ihn auf sein Widerspruchsrecht gegen die dauerhafte Speicherung seiner Identitätsdaten hinzuweisen. Durch Ihre Information des Einsenders genügen Sie Ihrer gesetzlichen Informationspflicht und können den betreffenden Fall an uns melden. Eine Rückversicherung Ihrerseits, ob der Patient auch tatsächlich informiert wurde, ist nicht erforderlich.

Für die Information können Sie z.B. die aktualisierte Patienteninformationsbroschüre aus Baden-Württemberg den Befundberichten an Ihre Einsender aus anderen Bundesländern beilegen. Diese kann gerne bei uns angefordert oder von der Homepage heruntergeladen werden. (Derzeit noch nicht verfügbar).

Das novellierte Landeskrebsregistergesetz sieht wie bisher vor, dass Sie alle Angaben zu einer Tumorerkrankung übermitteln müssen, soweit diese im Rahmen Ihrer Tätigkeit anfallen. Dies bedeutet insbesondere, dass auch Angaben zu Tumoren übermittelt werden müssen, bei denen aufgrund Ihres Befundes in der Meldung nicht alle vergütungsrelevanten Angaben enthalten sein können. Dies gilt z.B. für die Befundübermittlung bei Biopsien. Im Gegensatz zu klinisch tätigen Ärzten werden wir jedoch bei Ihnen auch weiterhin darauf verzichten, dass Sie die einzelnen Angaben strukturiert erfassen und übermitteln müssen. Es ist auch weiterhin ausreichend, Befundtexte zu übermitteln. Unerlässlich ist jedoch die Mitteilung der Krankenkassen- und Versicherten-Nummer bei GKV-Versicherten sowie die korrekten Angaben zum Wohnort einschließlich der Straße des Patienten. Eine Meldungsvergütung erfolgt dann, wenn aus dem Befundtext die erforderlichen Angaben (u.a. Diagnose und – sofern für den Tumortyp vorgesehen - Grading und Angaben zum Stadium) erschlossen werden können. Dass aufgrund der bundesweiten Regelung, die u.a. von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft abgeschlossen wurde, nicht alle Meldungen vergütet werden können, ist aus Sicht des Krebsregisters ausgesprochen unerfreulich. Trotzdem bitten wir Sie Ihrer Meldepflicht umfänglich nachzukommen.

Umsatzsteuer

Dem Krebsregister Baden-Württemberg liegt noch keine abschließende Bewertung zum Thema Umsatzsteuerpflicht vor. Wir unterstützen eine baldige Klärung des Sachverhaltes. Sobald uns verbindliche Informationen vorliegen, werden wir Sie zeitnah über Melderanschreiben und Homepage in Kenntnis setzen.

Schnittstellen

Aufgrund der bundesweiten Vorgaben werden die Krebsregister zukünftig nur Meldungen über das ADT/GEKID-Datenformat entgegennehmen können. Begleitend zur Gesetzesnovellierung werden die Krebsregisteranwendung und das Melderportal überarbeitet, um die Annahme des aktualisierten ADT/GEKID-Datensatzes zu gewährleisten. Wir werden zunächst auch ermöglichen, Meldungen über die etablierten Pathologieschnittstellen entgegen zu nehmen, müssen jedoch darauf hinweisen, dass nicht alle meldevergütungsrelevanten Angaben, die von o.g. Partnern vereinbart wurden, über diese Schnittstellen übermittelt werden können. Wir empfehlen, dass Sie mit Ihren Softwareherstellern baldmöglichst Kontakt aufnehmen, damit diese ihre Schnittstellen entsprechend anpassen und abnehmen lassen können.

Bei Fragen zum zukünftig bundesweit verwendeten Datensatz und seiner Schnittstellen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Gerne können sich Ihre Softwarehersteller auch

an die Firma IT-Choice wenden, da das bisher nur in Baden-Württemberg eingesetzte Melderportal nach seiner Anpassung zukünftig in zahlreichen Bundesländern eingesetzt werden soll.

Kontakt:

IT-Choice Software AG

Werftstr. 12, 76189 Karlsruhe, Germany

Tel.: +49(0)721-85 006-0, Fax: +49(0)721-85 006-77

Homepage: www.it-choice.de

E-Mail: info@it-choice.de

Das Krebsregister Baden-Württemberg wird ab dem 01.07.2016 die Annahme im ADT/GEKID- XML Format ermöglichen. Aufgrund des novellierten Landeskrebsregistergesetzes sind Sie auch verpflichtet den die Untersuchung veranlassenden Arzt zu übermitteln. Dies im Rahmen des o.g. Datenformates im Moment noch nicht möglich. Wir werden uns um eine technische Lösung bemühen und Sie im Laufe der nächsten Wochen informieren. Sollte es bei Ihnen im Rahmen der Schnittstellenumstellung im Laufe des Jahres 2016 zur Verzögerung kommen und Meldungen erst im Folgequartal gemeldet werden können, werden Ihnen dadurch keine Nachteile z.B. in Bezug auf die Meldevergütung entstehen.

Über weitere Änderungen, die im Rahmen der Gesetzesnovellierung auf Sie zukommen, werden wir Sie über unsere Homepage (www.krebsregister-bw.de) und regelmäßige Melderanschreiben informieren. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Krebsregisters Baden-Württemberg jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Englert